



Externes Kreisrecht

Satzung über das Wahlverfahren zur Kreiseltern- und Landeselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Börde

Präambel:

Gemäß § 19 Absatz 7 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.12.2018 (GVBl. LSA Nr. 27/2018, S. 420ff.), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 08.07.2020 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zur Kreiselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Börde beschlossen:

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung am	Inkrafttreten
Satzung über das Wahlverfahren zur Kreiseltern- und Landeselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Börde	08.07.2020	0133/51/2020	15.07.2020 / Nr. 37	16.07.2020

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Matthias Wendt
Amtsleiter Jugendamt
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1424
Telefax: +49 3904 7240-51470
E-Mail: jugend@landkreis-boerde.de

**Satzung über das Wahlverfahren zur Kreiselternvertretung für die
Kindertageseinrichtungen im Landkreis Börde**
-Lesefassung-

Inhalt

- § 1 Zweck
- § 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 3 Einberufung und Wahlvorbereitung
- § 4 Wahl und Niederschrift
- § 5 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Übergabe sowie Aufbewahrung der
Wahlunterlagen
- § 6 Niederlegung und Neuwahl
- § 7 Konstituierende Sitzung und Ämter
- § 8 Sprachliche Gleichstellung
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1
Zweck**

- (1) Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren der Kreiselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Börde gemäß § 19 Absatz 7 KiFöG LSA geregelt.
- (2) Jede Gemeindeelternvertretung im Landkreis Börde wählt alle 2 Jahre im Zeitraum von Mai bis Juli aus ihrer Mitte **einen** Kreiselternvertreter sowie einen Stellvertreter beginnend im Jahr 2020.

**§ 2
Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt für die Kreiselternvertretung sind die gewählten Gemeindeelternvertreter bzw. ihre Stellvertreter nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Wählbar für die Kreiselternvertretung sind die gewählten Gemeindeelternvertreter nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (2) Die Gemeindeelternvertreter bzw. ihre Stellvertreter dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Gemeindeelternvertreter sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Gemeindeelternvertreter, die als Fachpersonal in der Kindertageseinrichtung, in der ihr Kind betreut wird, tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
- (4) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt. Die Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.
- (5) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Zu der Wahl werden die Gemeindeelternvertreter von der Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde, zu deren Gebiet die Tageseinrichtung gehört, mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde festgelegt. Sollte ein Gemeindeelternvertreter am Wahltag verhindert sein, so hat er die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahl erscheinen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

§ 4 Wahl und Niederschrift

- (1) Die Gemeindeelternvertreter bzw. deren gewählte Stellvertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Ein Vertreter der Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde leitet die Wahl des Wahlvorstandes.
- (2) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.
- (3) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Sobald ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (4) Jeder Gemeindeelternvertreter bzw. sein Stellvertreter hat eine Stimme.
- (5) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der stimmnächste Bewerber ist als Stellvertreter gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Datum der Wahl,
 3. Namen des Wahlvorstandes,
 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 5. Anwesenheitsliste,
 6. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
 7. Liste der Wahlvorschläge,
 8. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.
 9. Wahlergebnis.

§ 5

Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Übergabe sowie Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Das Wahlergebnis ist über den jeweiligen Einrichtungsträger in den Kindertageseinrichtungen durch Aushang bekanntzugeben. Der Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Träger der Tageseinrichtung zu unterzeichnen.
- (2) Die Wahlunterlagen (Einladungen, Niederschrift, ggf. Stimmzettel, Bekanntmachungsanhänge) sind unverzüglich dem Jugendamt des Landkreises Börde nach den Wahlen zu übergeben. Weiterhin ist dem Jugendamt die vollständig ausgefüllte Anlage zur Satzung zu den personenbezogenen Angaben der gewählten Vertreter zu übersenden. Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit der Kreiselternvertretung aufzubewahren.

§ 6

Niederlegung und Neuwahl

- (1) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich seitens des Kreiselternvertreters gegenüber dem Jugendamt des Landkreises Börde anzuzeigen.
- (2) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten nach Information des Jugendamtes an die Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.
- (4) Legt die gesamte Elternvertretung ihr Wahlamt nieder, ist eine Neuwahl innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieser Satzung durchzuführen

§ 7

Konstituierende Sitzung und Ämter

- (1) Das Jugendamt lädt die gewählten Kreiselternvertreter mindestens 14 Tage vor der konstituierenden Sitzung ein. Der Tag, die Uhrzeit und der Ort der Sitzung werden vom Jugendamt des Landkreises Börde festgelegt. Sollte ein Kreiselternvertreter an diesem Tag verhindert sein, so hat er die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Kreiselternvertreter bzw. deren Stellvertreter zusagen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur konstituierenden Sitzung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Die Kreiselternvertreter wählen in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:
 1. Vorsitzender,
 2. stellvertretender Vorsitzender,
 3. Schriftführer,
 4. zwei Beisitzer.

- (5) Weiterhin wählt die Kreiselternervertretung aus ihrer Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss sowie einen Vertreter und einen Stellvertreter für die Landeselternervertretung.
- (6) Die Bewerber mit der höchsten gültigen Stimmenzahl sind gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossene Wahl zur bestehenden Kreiselternervertretung bleibt bis zum Ende ihrer Amtszeit unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Wahlverfahren zur Kreiselterner- und Landeselternervertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Börde vom 11.12.2013 außer Kraft.

Landkreis Börde
 Jugendamt
 Bornsche Str. 2
 39340 Haldensleben



Landkreis
Börde

**Mitteilung des Wahlergebnisses für den Vertreter der Kreiselternvertretung gem. § 19
 Abs. 6 KiFöG LSA**

Gemeinde/ Verbandsgemeinde	
Gemeinde/ Verbandsgemeinde	
Ansprechpartner	Telefon
Kreiselternvertreter	Wahltag:
Vor- und Zuname	
Straße, Hausnummer	Telefon
Postleitzahl, Ort, Ortsteil	E-Mail
Stellvertreter	
Vor- und Zuname	
Straße, Hausnummer	Telefon
Postleitzahl, Ort, Ortsteil	E-Mail

Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit verbindlich bestätigt:

Ort/Datum	Unterschrift und Stempel der Gemeinde/ Verbandsgemeinde